

## 6.

## Decret an die Stände,

die kostenfreie Ausstellung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. November 1883.

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anlage unter A einen die kostenfreie Ausstellung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen betreffenden Aufsatz zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 12. November 1883.

Albert.



Herrmann von Rostitz-Ballwitz.

## A.

Nach der Bestimmung unter I, 8 c der mittelst Verordnung vom 24. September 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438) bekannt gemachten Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz ist für die der Ertheilung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen vorausgehenden Erörterungen und Verhandlungen der Betrag von 50  $\text{₰}$  bis 2  $\text{₰}$  zu erheben, und es ist durch diese Taxbestimmung die auf jene Erörterungen und Verhandlungen sich beziehende Vorschrift am Schlusse des § 11 der Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betreffend, vom 24. December 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 413) hinfällig geworden. Dagegen ist es bei der Bestimmung des zuletzt angezogenen Verordnungsparagraphen verblieben, nach welcher für die Ertheilung der Staatsangehörigkeitsbescheinigungen selbst ein Gebührensatz von 1  $\text{₰}$  50  $\text{₰}$  festgesetzt ist. Hiernach ist gegenwärtig für die Staatsangehörigkeitsbescheinigung und die der Ausstellung derselben vorausgehenden Erörterungen und Verhandlungen ein Gesamtbetrag von 2  $\text{₰}$  bis 3  $\text{₰}$  50  $\text{₰}$  zu entrichten.

Die fraglichen Bescheinigungen selbst, für welche durch die Verordnung vom 24. December 1870 das derselben beigefügte Schema sub E vorgeschrieben war, werden jetzt zufolge bezüglicher Bundesrathsbeschlüsse unter dem Namen von Heimathscheinen und beziehentlich Staatsangehörigkeitsausweisen nach den den Verordnungen vom 26. Februar 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10) und vom 31. Mai 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) beigedruckten Formularen E und F ausgestellt, und es finden daher auch die gedachten Taxbestimmungen nunmehr auf diese Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise Anwendung.

Die Einbringung der vorgedachten Gebühren, beziehentlich durch die die Aushändigung der Documente vermittelnden deutschen Consulate, veranlaßt aber oft Weiterungen, welche mit dem Gegenstande außer Verhältniß stehen, zumal die Betheiligten, welche der fraglichen Bescheinigungen zum Aufenthalte an dem gewählten auswärtigen Wohnorte bedürfen, meistens unbemittelt sind, oder doch sich darauf verlassen, daß ihnen das Zeugniß ihrer Staatsangehörigkeit auch ohne Bezahlung nicht werde verweigert werden.